

<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>JHA/SA/23/2022</b>	
<b>Modellkommune "Pflege"</b>			
<b>TOP</b>	<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
<b>5</b>	<b>Jugendhilfe- und Sozialausschuss</b>	<b>12.12.2022</b>	<b>öffentlich</b>
<b>1 Anlage</b>		Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit	

## Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss nimmt die Entscheidung des Landkreises Karlsruhe, von der Teilnahme am Modellvorhaben "Modellkommune Pflege" Abstand zu nehmen und den Antrag zurück zu ziehen, zur Kenntnis.

### I. Sachverhalt

#### I.1. Intention der Antragstellung

Der Landkreis Karlsruhe hat das Ziel, eine möglichst optimale und zugleich wohnortnahe Versorgung pflegebedürftiger Menschen zu gewährleisten. Die Angebote sollen dabei zu den Menschen und deren Bedarfen passen. Wichtig ist, mit Betroffenen frühzeitig in Kontakt zu kommen, um Erkenntnisse über deren individuelle Situation zu erhalten, durch zielgerichtete Beratung zu steuern und notwendige Unterstützungsleistungen zu ermöglichen.

Das dritte Pflegestärkungsgesetz (PSG III) bietet mit den §§ 123 und 124 SGB XI ein Instrument, dass diesen Ansatz unterstützt. Im Rahmen von Modellvorhaben können Träger der Altenhilfe Beratungsaufgaben der Pflegekassen nach dem SGB XI übernehmen. Die kommunale Beratung wird dadurch gestärkt und ein ganzheitlicher und sozialraumorientierter Beratungsansatz unter Berücksichtigung der vorhandenen Beratungsinfrastruktur ermöglicht. Die Pflegekassen sind verpflichtet, sich an den Modellvorhaben mit finanziellen und sächlichen Mitteln zu beteiligen

Der Landkreis war von Beginn an der Überzeugung, dass eine Teilnahme am Modellvorhaben für den Aufbau einer umfassenden, neutralen, kostenfreien, wohnortnahen und individuellen Beratungsinfrastruktur förderlich ist und der eigenen Zielsetzung dient. Daher hat sich das Sozialdezernat frühzeitig dem Thema angenommen.

In der Sitzung am 20.09.2020 wurde dem JHSA das Konzept vorgestellt. Im Rahmen des Modellvorhabens war vorgesehen,

- die Angehörigenschulungen (Pflegekurse) nach § 45 SGB XI im gesamten Landkreis für die Bürger und Bürgerinnen aller Kommunen anzubieten
- Beratungsaufgaben nach § 37 Abs. 3 SGB XI zunächst für den Bereich der Großen Kreisstadt Bruchsal zu übernehmen.

Mit dem Konzept und der hierin enthaltenen Finanzplanung war die klare Erwartungshaltung des Landkreises verbunden, dass die Pflegekassen eine eindeutige Aussage zur Auskömmlichkeit der Finanzierung der Modellkommune treffen. Im Ergebnis stimmte das Gremium dem Beschlussvorschlag, wonach die Antragsstellung begrüßt wird, einstimmig zu.

Mit Schreiben vom 03.11.2020 erteilte das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg dem Landkreis die Genehmigung zur Teilnahme am Modellvorhaben zur kommunalen Beratung Pflegebedürftiger und ihrer Angehöriger nach §§ 123/124 SGB XI.

## I.2. Gründe der Rücknahme

Bundesweit hatten sich für das Modellprojekt nur Bewerber aus Baden-Württemberg beworben. Dies waren die Landkreise Ludwigsburg, Tuttlingen und Karlsruhe.

Zwischen den Bewerbern, dem Landkreistag Ba.-Wü. und dem Sozialministerium bestand ein enger und zielgerichteter Austausch, um den "Baden-Württembergischen Weg" für das Projekt „Modellkommune“ zu ermöglichen. Dissens bei den Verhandlungen mit den Pflegekassen bestand bei der Frage der Finanzierungsform. Die kommunalen Projektträger sahen vor die Aufgaben mit eigenem Personal zu erledigen. Im Landkreis waren hierfür 4,5 Stellen vorgesehen, deren Finanzierung gesichert sein sollte.

Die Spitzenverbände der Pflegekassen sahen keinen Ansatz die Finanzierung in Form der Erstattung von Personalkosten zusichern zu können. Diese orientierten sich bei der Budgetplanung zur Modellkommune strikt an den gesetzlichen Regelungen der §§ 37 Abs. 3 und 45 SGB XI. Diese sehen lediglich eine pauschale Vergütung pro Beratungsbesuch vor (56 €) sowie eine Pauschale je Kurs und Teilnehmer von Angehörigenschulungen (9,40 €).

Auf Basis der Pauschalen ergab sich für den Landkreis jedoch keine gesicherte und auskömmliche Finanzierung. Die pauschale Berechnungsgrundlage war aus dem Leistungskatalog der Pflegekassen abgeleitet und bildete damit die Finanzierung einer reinen Dienstleistung ab. Der Landkreis plante aber die Aufgabe mit eigenem Personal zu erledigen. Die hierdurch entstehenden Personal- und Sachkosten sind über die Pauschalen nicht auskömmlich und gesichert refinanzierbar.

Im Oktober 2021 erfolgte ein Schreiben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg an das Bundesgesundheitsministerium in Berlin. Ziel war, mit direkter Beteiligung des Bundes eine Einigung zu erreichen, um das Modellvorhaben erfolgreich umzusetzen. Die Vorschläge des Bundesministeriums für Gesundheit

in Berlin im Schreiben vom Dezember 2021 wichen allerdings weit von dem Konzept der Landkreise Karlsruhe, Ludwigsburg und Tuttlingen ab und vernachlässigten das mit der Modellkommune verbundene Ziel völlig, die Beratungen in einer Hand zu belassen. Zudem war die vorgeschlagene Finanzierung mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand verbunden, da aus 4 unterschiedlichen Töpfen finanziert, refinanziert und gefördert werden sollte.

Nach langem Stillstand ist im November 2022 ein erneutes Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit zum Thema Modellkommune den oben benannten Landkreisen zur Kenntnis gebracht worden (siehe Anlage). U.a. wird in diesem Schreiben dargestellt, dass "aus Sicht des Bundesministeriums es nicht möglich ist, im Nachhinein die Empfehlungen des GKV-Spitzenverband nach § 123 Absatz 4 SGB XI in einer Weise zu ändern, die den Wünschen und den Forderungen der Landkreise Karlsruhe, Tuttlingen und Ludwigsburg entspricht.(...) Das geforderte Verfahren würde dazu führen, dass die §§ 123 f. SGB XI geändert und der Prozess zur Umsetzung dieser Regelungen noch einmal ganz von vorne gestartet werden müsste, um auch allen anderen Ländern und Kommunen eine entsprechende Fördermöglichkeit einzuräumen."

Im Ergebnis ist damit eine vollumfängliche Finanzierung der Modellkommune nach den Projektinhalten des Landkreises nicht möglich. Dies trifft auf die Projekte der Mitbewerber Ludwigsburg und Tuttlingen gleichermaßen zu.

Der Umfang dessen, was aus Eigenmitteln des Landkreises zu finanzieren wäre, kann nur schwerlich berechnet werden. Es fehlen valide Plandaten, um die Refinanzierung aus den o.g. Pauschalen in Summe beziffern zu können. Für das Projekt des Landkreises dürfte gelten, dass im Besonderen die Personalkosten der sog. Koordinierungsstelle (1,0 Stellenanteile) mit einem Volumen von ca. 100.000 € pro Jahr aus Kreismitteln getragen werden müssten. Aber auch in der weiteren Umsetzung der Modellkommune könnten weitere Finanzierungslücken entstehen, soweit die von den Pflegekassen geleisteten Pauschalen nicht auskömmlich sind.

Neben dem finanziellen Aufwand ist zu bedenken, dass die gesamte Infrastruktur hinsichtlich der Datenweitergabe, der verwaltungstechnischen Abwicklung der Leistungserbringung und der Rückkopplung der Ergebnisse an die Pflegekassen neu organisiert werden müsste. Letztlich fehlt es hierzu inzwischen an der Vorbereitung und Zeit, um rechtsichere und solide Lösungen für eine professionelle Umsetzung zu schaffen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die „Mitsstreiter“ aus Tuttlingen und Ludwigsburg ihren Rückzug aus dem Projekt angekündigt haben.

In Aussicht steht das sogenannte „Versorgungsentwicklungsbudgetgesetz“. Die hierin enthaltenen gesetzlichen Regelungen eröffnen die Möglichkeit, innovative Modelle der Pflegeberatung zu entwickeln, erproben und umzusetzen. Das Konzept des Landkreises zur Modellkommune Pflege könnte für ein solches Projekt als Vorlage dienen.

Aufgrund des dargestellten Sachstandes, im Besonderen die Finanzierung und den organisatorischen Ablauf der Modellkommune betreffend, hat der Landkreis Karlsruhe – ebenso wie die Landkreise Ludwigsburg und Tuttlingen – entschieden, vom Projektvorhaben „Modellkommune Pflege“ Abstand zu nehmen und den Antrag zurückzunehmen.

## **II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen**

keine

## **III. Zuständigkeit**

Die Angelegenheit wird im für soziale Angelegenheiten zuständigen Jugendhilfe- und Sozialausschuss beraten (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Landkreisordnung i. V. m. § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe).